

LEGAL SUPPORT. AT A FIXED PRICE.

**BEDEUTUNG VON SAMMELINKASSO FÜR DIE BREITBANDVERSORGUNG
IM LÄNDLICHEN RAUM**

IRIS DUCH, M.L.E.

SAMMELINKASSO FÜR BREITBANDANSCHLÜSSE

§

§ 2 Nr. 15 b der Betriebskostenverordnung (BetrKV)

„Betriebskosten i.S.v. § 1 BetrKV sind ...die Kosten... des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner **die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse.**“

Der Vermieter (WoWi) hat die Möglichkeit, mit einem Breitbandanschlussersteller einen Gestattungsvertrag (auch Mehrnutzervertrag genannt) zu schließen, durch welchen für alle vorhandenen Wohneinheiten die Breitbandanschlüsse im Wege **des Sammelinkasso** bezahlt und die Kosten pro Wohneinheit sodann an den einzelnen Mieter weiterbelastet werden

SAMMELINKASSO ABSCHAFFEN?

PRO

- + Durch die Möglichkeit des Sammelinkasso wird der Anbieterwettbewerb vom Wettbewerb um Einzelnutzer auf den Wettbewerb um Mehrnutzerverträge verlagert, bei dem die Wohnungswirtschaft die Marktgegen-seite darstellt (es könnte eine Wettbewerbsverzerrung anzunehmen sein)
- + Mehrnutzerverträge beinhalten längere Vertragslaufzeiten (mehr als die verbraucher-üblichen 24 Monate), wodurch der Wettbewerb auf dem Gestattungsmarkt möglicherweise weniger Dynamik aufweist

SAMMELINKASSO ABSCHAFFEN?

CONTRA

- Keine Beeinträchtigung des Anbieterwechsels oder eine Beeinträchtigung der Vertragsbeendigung, da der Mieter mit dem jeweiligen Kabelanschlussanbieter keinen eigenen Vertrag unterhält
- Sammelinkasso darf nicht pauschal mit einem Nachteil für den Wettbewerb gleichgesetzt werden
- Die Abschaffung des Gestattungswettbewerbes würde kleinere Netzbetreiber nachhaltig gefährden, wobei eine größere Wahlfreiheit in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle durch eine erhebliche Kostensteigerung zum Nachteil der Mieter erkauft werden würde
- Während Einzelnutzerverträge zum Monatspreis von ca. 20 € und mehr angeboten werden, kann sich der Anschlusspreis bei Mehrnutzerverträgen auf bis zu 2,50 € reduzieren
- Einkommenschwache Mieter leiden unter der Abschaffung

ABWÄGUNGSKRITERIEN DES GESETZGEBERS



Abstrakte Wahlfreiheit gegenüber konkreter Preisgünstigkeit



Mieter zahlen Rundfunkbeiträge und sind dadurch bereits belastet



Drohender Effizienzverlust zugunsten großer, bereits privilegierter Anbieter



Mieter können jederzeit frei einen Anbieter wählen



Lokale Anbieter kennen den örtlichen Markt und können schnell und flexibel reagieren



Der Gesetzgeber würde in laufende Mehrnutzerverträge eingreifen, wodurch ein langwieriger Prozess vor dem BVerfG droht

FAZIT

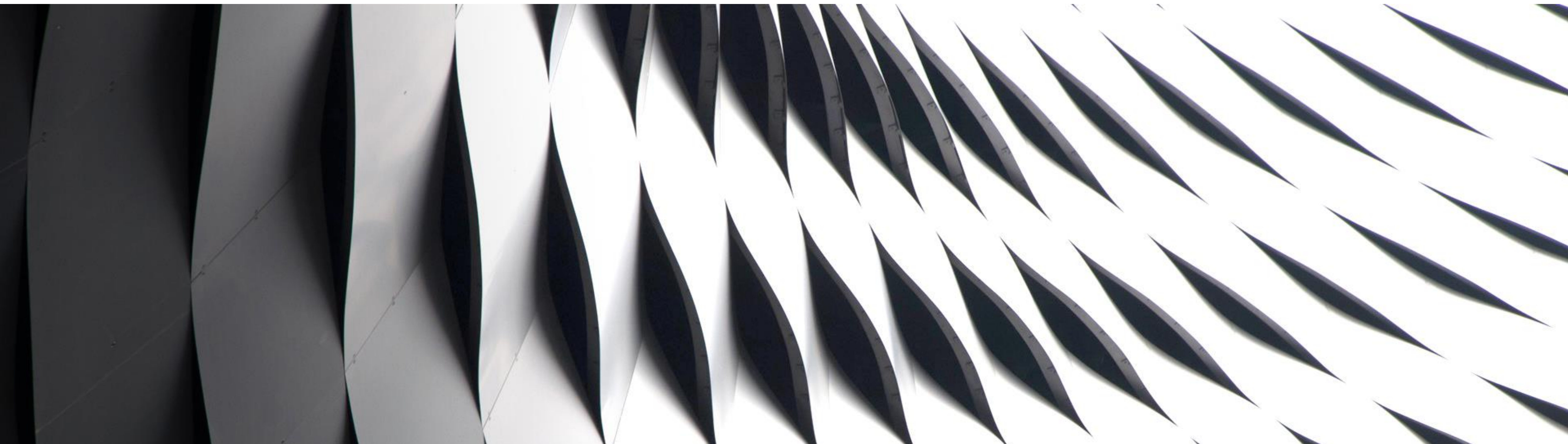


Lokale Kabeldienste-Anbieter im ländlichen Raum stellen die örtliche Versorgung sicher

Für Mieter ergeben sich finanzielle Vorteile

Marktbegleiter würden trotz Wegfall des Sammelinkasso nicht in den Netzausbau investieren

Stagnation des Breitbandausbaus droht!



CLARIUS.LEGAL

Rechtsanwaltsaktiengesellschaft

Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Mendelssohnstraße 75-77, 60325 Frankfurt

E-Mail: clarius@clarius.legal
Telefon: +49 40 257 660 900
Telefax: +49 40 257 660 919

Iris Duch, M.L.E.

E-Mail: iris.duch@clarius.legal
Telefon: +49 40 257 660 970
Mobil: +49 173 68 54 750